

Mietbestimmungen

über die Anmietung des Grillplatzes einschließlich der Schutzhütte im alten Steinbruch an der Staatsstraße 2437, Flur-Nr. 2411, Gemarkung Steinfeld. Die Gemeinde Steinfeld setzt für die Anmietung des obengenannten Grillplatzes folgende Mietbestimmungen fest:

§ 1

Verwendung und Unterhaltung der Mietsache

1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Bürger der Gemeinde Steinfeld. Der verantwortliche Mieter/in muss mindestens 21 Jahre alt sein.
2. Der/Die Mieter/in verpflichtet sich die Mietsache ausschließlich zu einer Feier mit höchstens 60 Teilnehmer zu benutzen.
3. Der/Die Mieter/in hat die Mietsache in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
4. Schäden an der Mietsache sind unverzüglich an die Vermieter/in oder deren Bevollmächtigten zu melden.
5. Der/Die Mieter/in sorgt dafür, dass die Ruhe und Ordnung in der Natur durch Lärm oder auf andere Weise nicht gestört wird. Dieser Aspekt ist speziell bei der Wahl der Beschallungsanlage zu berücksichtigen. **Ab 22:00 Uhr muss Zimmerlautstärke eingehalten werden.**
6. Die vorhandene Feuerstelle und der Grill können benutzt werden. Bei Abbrennen von Feuer ist darauf zu achten, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist. Es darf nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle verbrannt werden.
7. Das Aufbauen von Bierzelten und Bierwagen ist verboten.
8. Die Nutzung der Mietsache für kommerzielle Zwecke ist untersagt.
9. Darüber hinausgehende Absprachen müssen mit dem Bevollmächtigten in Schriftform als Zusatzvereinbarung festgehalten werden.

§ 2

Haftung

1. Der/Die Mieter/in haftet/n dem Vermieter für Sach- und Personenschäden, die bei der Nutzung der Mietsache entstehen.
2. Weiterhin haftet er/sie auch für Schäden, die durch ihn sowie durch Teilnehmer und Besucher der in § 1 Nr. 2 genannten Feier verursacht werden. Dies gilt im besonderen für den Grillplatz aber auch im Gemeindegebiet der Gemeinde Steinfeld.

§ 3

Sicherheitsleistung

Mit Abschluss des Mietvertrages leistet der/die Mieter/in an den Bevollmächtigten der Vermieter/in eine Sicherheitsleistung von 100,-- € bis 300,-- €. Die Höhe richtet sich nach der Art und dem Umfang der Feier und liegt im Ermessen des Bevollmächtigten. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Mietverhältnisses unter der Voraussetzung an den/die Mieter/in zurück gezahlt, dass diese/r den Mietvertrag voll erfüllt hat. Sollte der/die Mieter/in einen oder mehrere Punkte dieser Mietbestimmungen nicht beachtet haben, geht die Sicherheitsleistung in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 4
Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietsache

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der/die Mieter/in verpflichtet, den Mietgegenstand im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand mit sämtlichen dazugehörigen Schlüssel zurück zu geben.

§ 5
Mietpreis

Der Mietpreis beträgt zurzeit ca. 30,-- € pro Tag. (enthalten ist die Bereitstellung von 10 kWh Strom und 1 m³ Wasser)

Die Festsetzung des Mietpreises obliegt dem Bevollmächtigten der Gemeinde.

Steinfeld, 05. Februar 1996 / geändert 31.07.2002 / geändert 20.07.2014

Gemeinde Steinfeld

K O S E R
1. Bürgermeister